

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-230

Sitzung vom 23. Oktober 2019

Geschäfts-Nr. 2019-801
Beschluss Nr. 2019-230

Ergänzende Richtlinien

Amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Gebühren

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss Nr. 245 vom 20. Juni 2012 eine ergänzende Richtlinie über amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Gebühren erlassen. Kommunale sowie kantonale Gebühren werden den Klientinnen und Klienten vollumfänglich verrechnet und nicht erlassen. Auch die Gemeinde Richterswil erlässt keine gemeindeeigenen Kosten und Gebühren.
- B. Das Erstellen und Verlängern von amtlichen Dokumenten (Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis etc.) sowie die Beschaffung von Dokumenten (bei Heirat, Geburt, Einbürgerung) sind mit Kosten und ausländerrechtlichen Gebühren verbunden. Für ausländische Personen fallen diese Kosten und Gebühren, je nach Aufenthaltsbewilligung, häufiger an. Zudem müssen bei Stellenwechsel und Adressänderungen die Ausweispapiere kostenpflichtig angepasst werden.
- C. Personen, die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, gelten als bedürftig und erfüllen daher grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Reduktion oder für einen Erlass der öffentlichen Gebühren gemäss Art. 13 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGeBV) des Bundes. Daher ist jeweils vor oder zusammen mit dem Antrag um Aufenthaltsbewilligung und/oder Ausstellung einer Identitätskarte vom Sozialdienst ein Erlassgesuch einzureichen.
- D. Die Kosten für amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Gebühren werden zu den aktuell geltenden Tarifen übernommen.
- E. Kompetenz
Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Kostenübernahme der verbleibenden Kosten für amtliche Dokumente und Übernahme der ausländerrechtlichen Gebühren.

Die Bereichsleitung des Beratungsteams entscheidet über die Beschaffung von notwendigen ausländischen Pässen oder von anderen notwendigen amtlichen Dokumenten bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Unterstützungseinheit. Darüber hinausgehende Kosten werden von der Abteilungsleitung bewilligt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Gebühren wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 245 vom 20. Juni 2012 erlassene Richtlinie betreffend amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Gebühren wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

**Bernadette Dubs
Präsidentin**

**Caroline Huber
Sekretärin**

Versandt am: **28. OKT. 2019**
CHU